

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigenaufträge für Produktanzeigen in dem Magazin „GG“ der Grund Genug Verlag und Werbe GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "die AGB") regeln das Verhältnis zwischen dem GG Verlag und dem Auftraggeber bei der Erteilung und Abwicklung von einzelnen oder mehreren Anzeigenaufträgen für Produktanzeigen, die der Auftraggeber im Magazin „GG“ schaltet. Hierfür gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich diese AGB. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausgeschlossen; das gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wird oder der GG Verlag seine Leistungen widerspruchlos erbringt.

1. Definitionen

"Agentur" meint Agenturen, die mit der Schaltung von Werbung in eigenem oder fremdem Namen befasst sind. Dies umfasst nicht reine Beratungs- oder Planungsagenturen.

"Agenturkunde" ist ein Werbungtreibender, dessen Anzeigen von einer von ihm beauftragten Agentur in deren eigenem Namen und auf deren eigene Rechnung als Auftraggeberin beim GG Verlag gebucht werden. In diesem Fall wird der Agenturkunde nicht selbst Vertragspartner des Verlages, sondern es besteht ein zweistufiges Vertragsverhältnis GG Verlag – Agentur / Agentur Werbungtreibender, und die Preisgestaltung gegenüber dem Werbungtreibenden obliegt der Agentur.

"Anzeigen" im Sinne dieser AGB sind Produktanzeigen, Beikleber, Beilagen und/oder Promotions gemäß den Angaben in den jeweils bei Abschluss des Anzeigenauftrags gültigen Mediadaten des GG Verlages.

"Anzeigenauftrag" oder **"Abschluss"** ist der Vertrag zwischen dem GG Verlag und dem Auftraggeber über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden in der von dem GG Verlag vermarkteten Zeitschrift „GG“ („Magazin“ oder „Druckschrift“) zum Zweck der Verbreitung. Auch ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen, bei denen die jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen, ist ein Abschluss. Der Anzeigenauftrag kommt zustande durch die Buchung der Anzeige durch den Auftraggeber mittels Übersendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anzeigenauftragsformulars (Angebot) und Bestätigung der Buchung durch den GG Verlag in Textform (Annahme). Der Abdruck der Anzeige stellt ebenfalls eine Bestätigung dar; in diesem Fall bedarf es keiner Annahmeerklärung des Verlages, § 151 BGB. Jeder Anzeigenauftrag bezieht sich auf einen vom Auftraggeber konkret mit Name oder Firma bezeichneten Werbungtreibenden; der Austausch des Werbungtreibenden durch den Auftraggeber nach Anzeigenbuchung bedarf der Zustimmung des GG Verlages in Textform; das gilt insbesondere im Agenturkundenmodell. Wird ein Direktkunde durch eine Agentur vertreten, so ist spätestens bei der Anzeigenbuchung in Textform ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Buchung im Namen und für Rechnung des Direktkunden erfolgen soll. Unterbleibt ein derartiger rechtzeitiger Hinweis, gilt der Vertrag als mit Wirkung für und gegen die Agentur abgeschlossen, § 164 Abs. 2 BGB. GG Verlag ist berechtigt, von der Agentur einen Mandatsnachweis zu verlangen.

"Auftraggeber" ist der Vertragspartner des GG Verlages. Dies kann entweder die Agentur eines Agenturkunden oder der Direktkunde sein.

"Direktkunde" ist ein Werbungtreibender, der als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB selbst Vertragspartner von GG Verlag (Auftraggeber) ist. Das gilt auch dann, wenn er eine Agentur als Stellvertreterin eingeschaltet hat, die den Anzeigenauftrag in seinem Namen abschließt, § 164 BGB.

"GG Verlag" im Sinne dieser AGB ist die Grund Genug Verlag und Werbe GmbH, Vancouverstraße 2a, 20457 Hamburg, ein verbundenes Unternehmen der Engel & Völkers Unternehmensgruppe i.S.d. §§ 15 ff AktG, für sämtliche von ihr vermarkteten Zeitschriften und sonstige Werbemittel.

"Werbungtreibender" ist die juristische oder natürliche Person, die oder deren Produkte oder Dienstleistungen die Anzeige bewirbt. Dabei ist der Werbungtreibende entweder Agenturkunde oder Direktkunde.

„**Anzeigenschluss**“ im Sinne dieser AGB ist der von GG Verlag in den jeweils aktuellen Mediadaten verbindlich mitgeteilte Zeitpunkt, bis zu dem der Auftraggeber sowohl den Anzeigenauftrag als auch alle für die vertragsgemäße Anzeigenerstellung notwendigen Informationen und Unterlagen an den GG Verlag, bzw. den im Anzeigenauftrag benannten Sub-Dienstleister übermittelt haben muss.

Anzeigenaufträge sind nach Anzeigenschluss nur noch mit Zustimmung von GG Verlag in Textform stornierbar.

2. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln. Wechselt ein Agenturkunde während des Abwicklungszeitraums eines Abschlusses die Agentur, so geht GG Verlag davon aus, dass die ehemalige Agentur der neuen Agentur das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten aus dem Abschluss überträgt. Das Einverständnis seitens GG Verlag liegt in diesem Fall in der widerspruchslosen weiteren Abwicklung des Abschlusses mit der neuen Agentur.

3. Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die GG Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Rabatt GG Verlag zu erstatten. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Jahres entsprechenden Rabatt.

4. Aufträge für Anzeigen, die nur in bestimmten Heftnummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim GG Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

5. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von GG Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht.

6. GG Verlag kann von geschlossenen Anzeigenaufträgen bis zum Erhalt aller für die Erstellung des vollständigen Anzeigenmusters erforderlichen Unterlagen und deren Billigung durch GG Verlag zurücktreten. GG Verlag ist auch dann berechtigt, von geschlossenen Anzeigenaufträgen zurückzutreten, wenn

(a) der Auftraggeber nicht bis zum Anzeigenschluss alle für die Anzeigenerstellung notwendigen Unterlagen und Informationen geliefert hat; oder

(b) nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen

- die jeweilige Anzeige auf Grundlage der übermittelten Vorlagen bezüglich dessen Art und/oder Beschaffenheit und/oder dessen Darstellung/Präsentation wesentlich von dem Standard der in der Ausgabe des von GG Verlag verlegten „GG Magazins“ regelmäßig veröffentlichten Anzeigen abweicht; oder
- deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt; oder
- deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde; oder
- deren Veröffentlichung für GG Verlag wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist.

Die Rücktrittserklärung nach Satz 1 oder 2 wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten ("Verbundwerbung"), bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen Annahmeerklärung durch GG Verlag in Textform. Verbundwerbung berechtigt GG Verlag zur Erhebung eines Verbundaufschlages.

7. Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Die Lieferung an den im Auftragsformular genannten Sub-Dienstleister zu erfolgen, soweit nicht anders vereinbart. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben von GG Verlag entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig vor Schaltungsbeginn

anzuliefern. Kosten des Verlages für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen.

8. Vereinbart ist die für den belegten Titel nach Maßgabe der Angaben in den Mediadaten übliche Beschaffenheit der Anzeigen im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt nur für den Fall, dass der Auftraggeber die verbindlichen technischen Vorgaben von GG Verlag zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen einhält.

9. Im Fall der Stornierung von Anzeigenaufträgen durch den Auftraggeber vor Anzeigenschluss hat der Auftraggeber GG Verlag die bis dahin entstandenen Produktionskosten für die Anzeigenerstellung gegen Nachweis zu erstatten.

Nach Anzeigenschluss sind Anzeigenaufträge nur noch mit Zustimmung von GG Verlag stornierbar. Die Stornierung bedarf für ihre Wirksamkeit der Übermittlung in Textform. Sollte GG Verlag seine Zustimmung erteilen, gilt Satz 1 entsprechend.

10. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Verbreitung der Anzeige.

11. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. GG Verlag hat das Recht, eine Ersatzanzeige zu verweigern, wenn

- diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht oder
- diese für GG Verlag nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.

Lässt GG Verlag eine ihr für die Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung des anderen Werbemittels gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht mangelfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Anzeigenauftrages. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige ist die Rückgängigmachung des Anzeigenauftrages ausgeschlossen. Reklamationen müssen binnen vier Wochen ab Erstverkaufstag geltend gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um nicht offensichtliche Mängel; diese müssen binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden.

GG Verlag haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im kaufmännischen Verkehr auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte des Verlages verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GG Verlag nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, eine Garantie übernommen oder arglistig getäuscht wurde. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Falle einer Haftung nur für den typischen vorhersehbaren Schaden besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet GG Verlag nach den gesetzlichen Vorschriften. Alle gegen GG Verlag gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

12. Geringe Farb- und Tonwertabweichungen sind durch das Druckverfahren bedingt. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. GG Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihr bis zum Anzeigenschluss oder innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

13. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Rechnung jeweils ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall mindestens in Textform eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Rabatte für vorzeitige Zahlung werden nach der in den Mediadaten ausgewiesenen Preisliste gewährt. GG Verlag behält sich vor, aus begründetem Anlass, wie z.B. Neuaufnahme der Geschäftsbeziehung, Vorauszahlung

zum Anzeigenschluss zu verlangen. Mit Zustandekommen des Anzeigenauftrages **tritt die auftraggebende Agentur ihren diesbezüglichen Zahlungsanspruch gegen den Agenturkunden sicherungshalber an GG Verlag ab**, die diese Abtretung annimmt. GG Verlag ist berechtigt, diese Sicherungsabtretung gegenüber dem Agenturkunden offenzulegen, wenn die auftraggebende Agentur sich mit der Begleichung der Rechnung des Verlages mindestens dreißig Tage in Verzug befindet.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankübliche Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. GG Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist GG Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Verlages nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt.

15. GG Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Im Verhältnis zwischen GG Verlag und Auftraggeber gilt jeweils die von GG Verlag in den aktuellen Mediadaten veröffentlichte aktuelle Preisliste. Im Anzeigenauftrag eindeutig vereinbarte Preise gehen im Zweifel vor.

17. GG Verlag ist berechtigt, diese AGB und die Anzeigenpreise jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Auftraggeber jeweils in Textform bekannt gegeben. Widerspricht der Auftraggeber der Geltung dieser neuen Bedingungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach dieser Mitteilung, gelten diese Bestimmungen von Seiten des Auftraggebers als angenommen und werden damit Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses. Die Mitteilung an den Auftraggeber wird jeweils einen gesonderten Hinweis auf die Bedeutung der vorgenannten Frist enthalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen etwaigen Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist an GG Verlag abzusenden. AGB- und Preisänderungen für bereits erteilte Anzeigenaufträge sind wirksam, wenn sie von GG Verlag mindestens einen Monat vor Veröffentlichung der Anzeige angekündigt werden; in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen in Textform nach Zugang der Änderungsmitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden.

18. Rabatte werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen, nicht gewährt für Werbungtreibende, die für andere Werbungtreibende ebenfalls Anzeigenaufträge erteilen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen. GG Verlag behält sich vor, einer auftraggebenden Agentur auch solche Rabatte oder Nachlässe einzuräumen, die unabhängig von dem einzelnen Anzeigenauftrag bzw. Werbungtreibenden sind. Soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, beziehen sich die Rabattstaffeln in den Preislisten auf die Schaltungen für einen Werbungtreibenden je Insertionsjahr.

19. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugelieferten Werbemittel. GG Verlag ist insbesondere nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber gewährleistet insbesondere die Rechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Fotos und den darauf abgebildeten Immobilien und ggfs. Gegenständen erworben zu haben, die für eine Veröffentlichung in der gewählten Druckschrift erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere den Erwerb der Rechte der Fotografen, Architekten der Immobilie und der sonstigen Urheberberechtigten (z. B. der Urheber der auf den Fotos abgebildeten Kunstwerke, Möbelstücke etc.), der Stylisten und der Eigentümer der Immobilie. Der Auftraggeber gewährleistet ferner, dass die auf den Fotos ggfs. abgebildeten Personen in die Veröffentlichung und werbliche Nutzung ihres Bildnisses eingewilligt haben.

Der Auftraggeber stellt GG Verlag im Rahmen des Anzeigenauftrages von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder der Rechte Dritter entstehen können. Ferner stellt der Auftraggeber GG Verlag von Kosten der eigenen, notwendigen Rechtsverteidigung frei.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, GG Verlag nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

Der Auftraggeber räumt GG Verlag im Rahmen des Anzeigenzwecks sämtliche für die Vertragsdurchführung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte zum Abdruck der Anzeige in der Druckschrift, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlicher Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar im Rahmen der Vertragserfüllung auf Dritte übertragbar und zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang ein. Ferner wird der Vertragspartner die für die Urhebervermerke erforderlichen Informationen liefern. Der Auftraggeber räumt GG Verlag zudem die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte ein, diese Anzeigen online auf den Websites von GG Verlag und seiner Titel (insb. als Bestandteil der „eMagazine“ – Ausgabe des Magazins) zu vervielfältigen und zu verbreiten. GG Verlag ist berechtigt, die vorstehend genannten Rechte ganz oder teilweise der Engel & Völkers AG sowie den mit dieser i.S. der § 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen einzuräumen.

20. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich GG Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat GG Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 80% der im Durchschnitt der letzten vier Quartale verkauften oder auf andere Weise zugesicherten Auflage von GG Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. GG Verlag behält sich vor, aus aktuellem Anlass Erscheinungstermine zu verschieben. Dem Auftraggeber erwachsen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verlag.

21. Der Auftraggeber bedarf zur vollständigen oder teilweisen Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus dem Anzeigenauftrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GG Verlag. GG Verlag ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Anzeigenauftrag Dritter zu bedienen, insbesondere der eines verbundenen Unternehmens der Engel & Völkers Unternehmensgruppe i.S.d. § 15ff. AktG.

22. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Vertragsparteien den Inhalt des Anzeigenauftrags, insbesondere die Preise und Konditionen, streng vertraulich behandeln. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gerichtlich oder behördlich angeordnet wird oder zur gerichtlichen Durchsetzung eigener Rechte gegen die jeweils andere Vertragspartei erforderlich ist. GG Verlag ist darüber hinaus berechtigt, den Inhalt des Anzeigenauftrags den gemäß Ziffer 21 Satz 2 eingeschalteten Dritten offenzulegen.

23. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

24. Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt lassen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche wirksame Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

25. Erfüllungsort ist des GG Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des GG Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

26. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsregeln.